



FASSUNG VOM 1. JANUAR 2007

Allgemeines Reglement für die Bewertung von Astrophilatelie-Exponaten auf FIP-Ausstellungen

Artikel 1 Wettbewerbs-Ausstellungen

Dieses Reglement (SREV) wurde gemäß Artikel 1.4 des Allgemeinen Reglements der FIP Bewertung von Wettbewerbsexponaten auf FIP-Ausstellungen (GREV) erarbeitet, um die Richtlinien im Hinblick an die Astrophilatelie zu ergänzen.

Vgl. auch die Richtlinien zur Bewertung astrophilatelistischer Exponate (GREV)

Artikel 2 Wettbewerbs-Exponate

(vgl. GREV, Artikel 2)

Ein astrophilatelistisches Exponat wird unter historischen, technischen und wissenschaftlicher Gesichtspunkten aufgebaut, die mit Weltraumforschung und Raumfahrtprogrammen in Verbindung stehen.

Artikel 3 Prinzipien des Aufbaus eines Exponates

(vgl. GREV, Artikel 3)

Zu den geeigneten philatelistischen Materialien eines astrophilatelistischen Exponats gehören folgenden:

1. Belege, die von einer Postverwaltung zur Beförderung durch Stratosphärenballone, Raumschiffe, Raketenflugzeuge, Bergungsschiffe, Rettungshubschrauber und unterstützende Luftfahrzeuge übergeben werden, oder in umgekehrter Reihenfolge.
2. Briefmarken, Flugblätter und Vignetten in Bezug auf Raketenpost, Ganzsachen, Mail, Sonderumschläge und -karten in Beziehung zu den verschiedenen Teilen Raumfahrtprogramme, einschließlich der zugehörigen Vorläufer, sowie Start, Flug und Landung von Raumflugkörpern und der teilnehmenden Bodenstationen, Schiffen und unterstützenden Luftfahrzeugen.
3. Besonders charakteristische Belege der Astrophilatelie sind Briefe und Karten, die von dem Ort und Datum eines besonderen Ereignisses gestempelt sind.
4. Ein astrophilatelistisches Exponat kann alle Gesichtspunkte oder einen abgeschlossenen Teil folgenden Bereiche umfassen (im Hinblick auf Untertitel vgl. Richtlinien Art. 3.4)

a) Von der Pionierzeit zur Eroberung des Weltraums

b) Raketenpost

c) **Raumfahrtprogramme von :**

USA

UdSSR/Russland

Europa

China

weiterer Länder

d) **Unbemannte Raumfahrtprogramme**

e) **Bemannte Raumfahrtprogramme**

5. Der Text soll alle Gesichtspunkte hinsichtlich der technischen Parameter, der Daten, des und des Zwecks oder Programmziels des Raumflugkörpers umfassen, einschließlich besonderen Tätigkeiten der beteiligten Astronauten und Kosmonauten.
6. Der Plan bzw. die Konzeption des Exponats soll in einer Einführung klar dargelegt werden (GREV, Artikel 3.3)

Artikel 4 Kriterien der Exponatbewertung

(Vgl. GREV, Artikel 4)

Bearbeitung des Exponats (vgl. GREV, Artikel 4.3)

Auf die exakte technische Entwicklung der Ereignisse wird besonderen Wert gelegt.

Philatelistische und dazugehörige Kenntnisse und Eigene Studien und Forschung (vgl. GREV Artikel 4.5)

Gewünscht wird auch ein hohes Maß an Kenntnissen über die entsprechenden Vorläufer zur Weltraumforschung und der Raumfahrt.

Artikel 5 Jurierung von Exponaten

(vgl. GREV, Artikel 5)

1. Astrophilatelistische Exponate werden von bestätigten Spezialisten der jeweiligen Gebiete gemäß Kapitel V (Artikel 31-47) des Allgemeinen Regelwerks für FIP-Ausstellungen (C) juriert (vgl. GREV, Art. 5.1).)
2. Für astrophilatelistische Exponate werden folgende Verhältniszahlen festgelegt, um die Jurierung einer ausgewogenen Bewertung zu führen (vgl. GREV, Artikel 5.2)

Bearbeitung und Philatelistische Bedeutung 20/10

Philatelistische und dazugehörige Kenntnisse und eigenes Studien und Forschung

Beschaffenheit und Seltenheit 10/20

Gestaltung

Total

Artikel 6 Schlußbestimmungen

(vgl. GREV, Artikel 6)

- 6.1 Bei Abweichungen des Textes durch die Übersetzung gilt die englische Fassung als verbindlich.
- 6.2 Dieses Besondere Regelwerk für die Bewertung von astrophilatelistischen Exponaten (SREV) für FIP-Ausstellungen ist von der FIP-Sektion für Astrophilatelie am 12. Oktober 2006 in München angenommen worden und tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Hinweis: GREX, GREV und SREV sind englische Abkürzungen und stehen für:

GREX = Allgemeines Regelwerk für FIP-Ausstellungen.

GREV = Allgemeines Regelwerk zur Bewertung von Exponaten auf FIP-Ausstellungen.

SREV = Besonderes Regelwerk

RICHTLINIEN FÜR DIE BEWERTUNG VON ASTROPHILATELISTISCHEN EXPONATEN

Artikel 1 Wettbewerbs-Ausstellungen

1.1 Grundsätzliches (vgl. GREV 1.1 - 1.4, SREV)

1.4.1 Diese Richtlinien (Guidelines) sollen Juroren und Ausstellern das Verständnis des “Reglements“ für die Bewertung von Astrophilatelistischen Exponaten an FIP-Ausstellungen (SREV) erleichtern.

Artikel 2 Wettbewerbs-Exponate

2.1 Grundsätzliches (vgl. GREV 2.1- 2.3, SREV)

2.1.1 Ein astrophilatelistisches Exponat enthält philatelistisches Material, das sich auf die Erforschung des Weltraums bezieht. Es handelt sich nicht um die ausführliche Erarbeitung eines Themas. Es handelt sich vielmehr um ein philatelistisches Studium der wissenschaftlichen und technischen Fortschritte bei der Eroberung des Weltraums, einschließlich der Stratosphärenforschung, Raketenversuche und den Vorläufern verschiedener Typen von Raumfahrzeugen. Chronologisches Aufzeigen der entsprechenden Ereignisse innerhalb der jeweiligen Programme.

Artikel 3 Grundsätze des Exponatsaufbaus

3.1 Grundsätzliches (vgl. GREV 3.1, SREV)

3.2 Grundsätzliches (vgl. GREV 3.2, SREV)

3.2.1 Das Exponat kann auch Abarten von Briefmarken in Zählung, Farbänderungen, Überdrucke, Essays und Probedrucke enthalten.

3.2.2 “Mailgrams” (Satellitentelegramme), deren Inhalt durch Satellit übertragen wurde, Briefe, die auf den Mond befördert wurden, Stratosphärenpost und Weltraumpost sowie Nachrichten, die mit einer Rakete verschickt wurden, können auch gezeigt werden.

3.2.3 Sonderstempel, die zu Jahrestagen von Raumfahrt Ereignissen verwendet wurden, sollten verwendet werden, außer wenn keine Abstempelung vom Ort und vom Zeitpunkt des Ereignisses erhältlich ist.

3.2.4 Fälschungen müssen klar identifiziert werden.

3.3 Grundsätzliches (vgl. GREV 3.3, SREV)

Der Herkunft des Stempels, des Datums und der Zeit des betreffenden Raumfahrt Ereignisses besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Auch die philatelistischen Kenntnisse im Hinblick auf die verschiedenen bei einem gleichen Ereignis verwendeten Poststempel sind von Bedeutung.

Hinsichtlich Artikel 3.3 des Spezial Reglements (SREV) sind die folgenden Punkte zu beachten:

Raumfahrtprogramm UdSSR/Russland

3.3.1 In der frühen Periode der sowjetischen Raumfahrt wurden Startzeitpunkt oder Startort von Raumfahrzeugen nicht im Voraus bekannt gegeben.

3.3.2 Für den Zeitraum vor dem Jahr 1975 können Raumfahrt Ereignisse durch Briefmarken, Ganzbriefumschläge und Postkarten mit Sonderstempeln zu den entsprechenden Missionen und Dauer belegt werden.

3.3.3 Ab April 1975 sind amtliche Poststempel vom Kosmodrom Baikonur verfügbar, die den Start von Raumstationen, Versorgungsflügen und bemannten Raumflügen belegen. Die Poststempel des Kosmodroms sind den Abstempelungen der amtlichen Handelsgesellschaft vorzuziehen.

3.3.4 Es sollten bei Starts Poststempel vom Tag des Ereignisses aus dem Startort (Kosmodrom) nächstgelegenen Postamt gezeigt werden.

3.3.5 Weltraum-Post ist philatelistisches Material, das an Bord eines Raumfahrzeugs geflogen wurde. Zwischen 1978 und März 2001 gab es Postämter auf den Raumstationen.

- 3.3.6 Bei bemannten Raumflügen und bei planetarischen Missionen ist für Missionsereignisse nach dem Start der Poststempel des für die Missionskontrolle zuständigen jeweiligen Kontrollzentrums gültig. Poststempel von Bahnverfolgungsstationen und –schiffen, die direkt an der Mission beteiligt waren, können als sinnvolle Ergänzung ebenfalls gezeigt werden, sofern das Stempeldatum während der Mission liegt.
- 3.3.7 Die Landung eines Raumfahrzeuges soll durch den Poststempel des dem Landeort nächstgelegenen Postamts belegt werden.

Raumfahrtprogramme USA

- 3.3.8 Start- bzw. Abschuss-, Lande- oder andere Ereignis-Briefe und –karten sollen das genaue Stempeldatum des Raumfahrtereignisses aufweisen.
- 3.3.9 War das Postamt nachweislich während des Start-, Lande- oder anderen Ereignisses geschlossen, darf der Stempel das Datum des nächsten Arbeitstages tragen.
- 3.3.10 Startbriefe sollen ausschließlich den Stempel des dem Startplatz nächstgelegenen Postamts tragen.
- 3.3.11 Poststempel der Startplätze und verschiedenen Raketentestgelände in den USA sind zulässig. Bei Belegen aus dem Zeitraum 1965 bis 1975 aus dem Kennedy Space Center (KSC) sind solche mit dem amtlichen Nebenstempel der NASA vorzuziehen.
- 3.3.12 Bergungs- (Lande-)Belege sollen den Stempel des auf dem Hauptbergungsträger befindlichen Bordpostamts vom Tag der Bergung der Astronauten und/oder der Landekapsel tragen. Ist ein solcher nicht vorhanden, so gilt der Poststempel des Heimathafens oder des nächst angelaufenen Versorgungshafens nach Anlegen des Schiffes. Belege der an der Bergung beteiligten Schiffe, Hubschrauber und/oder Flugzeuge sollten einen Poststempel mit einem Datum während der Bergungsmission tragen. Landebelege von Bergungsschiffen können zusätzliche amtliche Nebenstempel mit Missionsbeleg tragen. Landungen der Raumfähre Space Shuttle sollen durch den Poststempel des dem Landeortes nächstgelegenen Postamts belegt werden.
- 3.3.13 Bei bemannten Raumflügen, bei Missionen im Erdorbit und bei lunaren und planetarischen Missionen ist für Missionsereignisse nach dem Start der Poststempel des für die Missionskontrolle zuständigen jeweiligen Kontrollzentrums gültig. Poststempel von Bahnverfolgungsstationen und –schiffen, die direkt an der Mission beteiligt waren, können als sinnvolle Ergänzung ebenfalls gezeigt werden, sofern das Stempeldatum während der Mission liegt. Ereignisbelege und –karten mit dem amtlichen Nebenstempel sind von besonderem Interesse.

Europäische Raumfahrtprogramme

- 3.3.14 Startbelege von Satelliten und/oder Forschungs- und Versuchsraketen sollen das genaue Stempeldatum des Raumfahrtereignisses aufweisen. Die Ereignisse sollen in chronologischer Reihenfolge innerhalb der verschiedenen Programme (einschließlich der Gemeinschaftsprogramme Europa/USA bzw. Europa/UdSSR/Russland dargestellt werden. Belege mit einem zusätzlichen amtlichen ESA-Nebenstempel (ab 1979, Kourou) sind von besonderem Interesse.

Da die Entwicklung der ersten Großrakete A4/V2, die den Weltraum erreichte, während des Zweiten Weltkriegs in Deutschland unter größter Geheimhaltung stattfand, kann diese wichtige Periode der Raketenentwicklung nicht durch philatelistische Belege vom Starttag einer A4/V2 belegt werden, sondern durch Poststempel vom Ort und/oder zusätzlichen Stempeln einer militärischen Einheit oder –Einrichtung, die nachweislich mit der Entwicklung oder Herstellung dieser Großrakete beauftragt war.

- 3.3.15 Für Missionsereignisse nach dem Start ist das für die Überwachung der europäischen Mission zuständige Missionskontrollzentrum normalerweise ESOC/Darmstadt sowie in gewissem Umfang GSOC/Oberpfaffenhofen. Für die verschiedenen einzelstaatlichen Raumfahrtprogramme sind einzelstaatliche Missionskontrollzentren verantwortlich. Poststempel von Bahnverfolgungsstationen, die direkt an der Mission beteiligt waren, können als sinnvolle Ergänzung ebenfalls gezeigt werden.

Raumfahrtprogramme China

- 3.3.16 In der frühen Periode der chinesischen Raumfahrt wurden Startzeitpunkt oder Startort von Raketen oder Raumfahrzeugen nicht im Voraus bekannt gegeben.
- 3.3.17 Vor 1986 waren Informationen über Raumfahrtereignisse nicht zugänglich. Es gab keine Poststempel vom Startplatz, Tages- oder Sonderstempel vom Starttag. Die frühe Periode kann daher durch die in Art. 3.2.3 erwähnten philatelistischen Materialien belegt werden.
- 3.3.18 Ab 1986 sollen Belege zur Dokumentation des Starts eines Raumfahrzeugs nur von dem dem Startzentrum nächstgelegenen Postamt vom Tage des Ereignisses gezeigt werden.
- 3.3.19 Geflogene Belege von unbemannten Rückkehrsatelliten oder bemannten Missionen können verwendet werden.
- 3.3.20 Bei bemannten und unbemannten Raumflügen ist für Missionsereignisse nach dem Start der Poststempel des für die Missionskontrolle zuständigen jeweiligen Kontrollzentrums gültig. Poststempel von Bahnverfolgungsstationen und –schiffen und unterstützenden Flugzeugen, die direkt an der Mission beteiligt waren, können als sinnvolle Ergänzung ebenfalls gezeigt werden, sofern das Stempeldatum während der Mission liegt.
- 3.3.21 Landungen von bemannten und unbemannten Missionen sollen durch den Poststempel des den Landeortes nächstgelegenen Postamts belegt werden.

Raumfahrtprogramme weiterer Länder

- 3.3.22 Bei Starts ist der Poststempel des dem Startplatz nächstgelegenen Postamts gültig. Es sind auch Poststempel von zeitweiligen Startplätzen und/oder von Aufstiegen von Stratosphärenballons sowie Poststempel von nationalen Missionskontrollzentren bekannt.

3.4 Grundsätzliches (vgl. GREV 3.4, SREV)

Ein astrophilatelistisches Exponat kann alle Gesichtspunkte oder einen abgeschlossenen Teilbereich umfassen. Zu diesen gehören die nachfolgend genannten Beispiele, die jedoch keine Ausschließlichkeit beanspruchen.

3.4 a) Von der Pionierzeit zur Eroberung des Weltraums

Ein solches Exponat kann folgendes beinhalten:

- Astronomen und Wissenschaftler, die durch ihre Forschungen zur modernen Weltraumforschung und Raumfahrt beigetragen haben;
- frühe experimentelle Raketentechnik, meist in Verbindung mit Raketenpostexperimenten;
- Raketenpioniere und ihre Erfindungen;
- unbemannte und bemannte Stratosphärenballon-Forschungsflüge;
- Testflüge von Raketenflugzeugen;
- die Entwicklung der ersten Großrakete A4/V2 (siehe 3.3.14),
- Raketen- und Satellitenstarts aller Raumforschung betreibenden Staaten sowie bemannte Missionen.

3.4 b) Raketenpost

Ein Raketenpost-Exponat sollen Belege enthalten, die auf Raketen wichtiger Raketenpioniere befördert wurden, die durch ihre technischen und wissenschaftlichen Erfindungen zur späteren Eroberung des Weltraums beigetragen haben.

Das Exponat kann auch Ganzsachen, Raketenpostmarken, Raketenpostvignetten, Verkleinerungen von Zeitungen und Nachrichten, die auf Raketen befördert wurden, wie auch Briefumschläge, die von Raketen oder Raumfahrzeugen in den Weltraum befördert wurden, enthalten.

3.4 c) Raumfahrtprogramme von:

- 1) UdSSR/RUSSLAND
 - Raketenpioniere und ihre Erfindungen,
 - Forschungsfahrten von Stratosphärenballonen,
 - die verschiedenen Programme unbemannter und bemannter Raumfahrt von Sputnik 1 bis zum Interkosmos-Programm, einschließlich einschlägiger Vorläufer und Weltraumpost.
- 2) U.S.A.
 - frühe experimentelle Raketenstarts durch Raketenpioniere, auch mit Bezug zu Raketenpost,
 - unbemannte und bemannte Stratosphärenballon-Forschungsfahrten und Testflüge von Raketenflugzeugen
 - die Programme unbemannter und bemannter Raumflüge, einschließlich der einschlägigen Vorläufer, wie auch in die Stratosphäre und in den Weltraum geflogene Belege.
- 3) EUROPA
 - die Astronomen und Wissenschaftler, die durch die von ihnen entdeckten Gesetzmäßigkeit Wegbereiter der modernen Weltraumforschung wurden
 - die Raketenpost-Experimente in den verschiedenen Ländern;
 - Höhenforschung mit Stratosphärenballonen;
 - die erste Großrakete A4 (V2),
 - die experimentellen Raketenstarts, die von verschiedenen Ländern für unterschiedliche wissenschaftliche Zwecke durchgeführt wurden, mitunter in Zusammenarbeit mit der USA bzw. der UdSSR/Russlands;
 - die ELDO-, ESRO- und ESA-Programme,
 - die europäische Trägerrakete "ARIANE"
 - Projekte europäischer Zusammenarbeit bei bemannten und unbemannten multinationalen Raumflügen.
- 4) CHINA
Die Programme unbemannter und bemannter Raumflüge sowie in den Weltraum geflogene
- 5) ANDERE LÄNDER
Ein solches Exponat kann staatlich oder privat organisierte Raumfahrtprogramme bzw. Startplätze, wie z. B. Australien, Indien, Japan, usw., und die verschiedenen dort eingesetzten Raketen und Satelliten und ihren Einsatzzweck darstellen.

3.4 d) **Unbemannte Raumfahrtprogramme**

- 1) Astronomie
Erforschung des Mondes, der Sonne, der Planeten und Sternensysteme durch Stratosphärenballone, Raketen, Satelliten und planetare Sonden durch Darstellung der verschiedenen Ereignisse, ebenso der einschlägigen Vorläufer.
- 2) Meteorologie
Die Anfänge der Wettervorhersage und den Einsatz von Observatorien, Forschungsballonen und Höhenforschungsraketen mit dem Schwergewicht auf der heutigen Datenerfassung und -Übermittlung durch den Betrieb verschiedener Typen von Wettersatelliten durch die beteiligten Länder.
- 3) Telekommunikation
Beginnend mit einem kurzen Überblick über die ursprünglichen Mittel der Fern-Nachrichtenübermittlung kann der technische Fortschritt vom Start des ersten Telekommunikationsballon und -Satelliten bis zu den aktuellen weltweiten Netzwerken unterschiedlicher Typen von Telekommunikationssatelliten, die durch teilnehmende Staaten in Leben gerufen wurden.
- 4) Die Erforschung der Erde
Durch Darstellung der erzielten Fortschritte bei der Erforschung des Erdmagnetfelds, der Atmosphäre und des Strahlengürtels sowie der Erfassung geographischer, geodätischer und geologischer Daten durch Stratosphärenballone, Raketen und Satelliten.

Exponate zu 3.4.d)1 bis 3.4.d)4 können auch astrophilatelistisches Material enthalten, die das Aussetzen von Satelliten belegen, die zu dem genannten Teilgebiet gehören, beispielsweise während einer Raumfahrt oder einer Ariane Mission.

Belege, die die Forschungsarbeit von Astronauten und Kosmonauten im Rahmen bemannter Missionen zeigen, sind nicht für ein Exponat im Rahmen von Ziffer 3.4.d) geeignet, können aber in einem Exponat gem. Ziffer 3.4 e) oder 3.4 c)/ 1-2 gezeigt werden.

5) Die Anfänge der Eroberung des Weltraums

Die Anfänge der Weltraumforschungsprogramme können mit dem Internationalen Geophysikalischen Jahr 1957/58 und der Internationalen Geophysikalischen Kooperation 1957/58 angemessen dargestellt werden.

3.4 e) Bemannte Raumfahrt-Programme

Die bemannten Raumfahrtmissionen der UdSSR/Rußlands, der USA, Chinas und solche mit multinationaler Beteiligung sowie die Missionen von Astronauten/Kosmonauten bilden die Grundlage dieser Studie. Die Raumfahrtereignisse aller Staaten oder eines einzelnen Landes können in chronologischer Folge dargestellt werden. Die Programme einschlägiger Vorläufer (z. B. bemannter wissenschaftlicher und medizinischer Stratosphärenballonfahrten, Flüge von Raketenflugzeugen, Tierexperimente an Bord von Raketen und Satelliten, Raumkapsel-Bergungen, Erprobung von Überlebens-Ausrüstungen, Erprobungsflüge von Satelliten und Raketen) können ebenso wie Mondsonden als Wegbereiter der bemannten Mondflüge ergänzend einbezogen werden.

3.5 Grundsätzliches (vgl. GREV 3.5, SREV)

3.6 Grundsätzliches (vgl. GREV 3.3 - 3.5, SREV 3.6)

Die ausgestellten Materialien sollen in vollem Umfang mit dem Titel und dem gewählten Gebiet des Exponats in Zusammenhang stehen.

Artikel 4 Kriterien der Exponatsbewertung

Grundsätzliches (vgl. GREV 4.1 - 4.7, SREV 4.3 & 4.5)

Artikel 5 Jurierung von Exponaten

Grundsätzliches (vgl. GREV 5.1 - 5.9, SREV 5.1 & 5.2)

Artikel 6 Schlussbestimmungen

Grundsätzliches (vgl. GREV 6.1 - 6.2, SREV)

Schlußfolgerungen Diese Richtlinien beantworten sicher nicht jede mögliche Frage eines Ausstellers; denn hoffen wir, dass sie sowohl dem Juroren wie dem Aussteller dabei helfen, das Regelwerk besser zu verstehen. Bei Abweichungen des Textes durch die Übersetzung gilt die englische Fassung verbindlich.

